

Liefer- und Zahlungskonditionen FOL-Obal, s r.o., Doksy

Artikel I. Geltungsumfang

TENTO VÝTISK V PÍSEMNÉ PODOBĚ JE POUZE PRO INFORMACI
- NENÍ ZÁVAZNÝ, ZÁVAZNÝ ŘÍZENÝ DOKUMENT JE ULOŽEN NA
ADRESE INSO\.....

1. Diese Liefer- und Zahlungskonditionen (nachfolgend nur DPP) sind untrennbarer Bestandteil des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nach § 409 und folgenden vom HGB abgeschlossenen Kaufvertrags.
2. Abweichungen von DPP sind nur gültig, wenn diese im Kaufvertrag ausdrücklich vereinbart wurden.

Artikel II. Vertragsentstehung

1. Der durch den Käufer vorgelegte Entwurf zum Abschluß eines Vertrags (mündlich, schriftlich, telegraphisch, per Fax) wird vom Verkäufer innerhalb im Vertrag genannter Frist bestätigt. Wird durch den Käufer ausdrücklich keine Frist festgelegt, wird der Vertrag innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist bestätigt. Der Verkäufer bestätigt den Entwurf durch Ausfüllen des vorderen Abschnitts des Kaufvertrags.
2. Durchführung von beliebigen Änderungen im durch den Käufer vorgelegten Entwurf begründet keine Entstehung des Kaufvertrags. In solchem Falle handelt es sich um einen durch den Verkäufer dem Käufer vorgelegten Entwurf zum Abschluß des Kaufvertrages und der Vertrag entsteht erst am Tage des Eingangs einer Zustimmung des Käufers.
3. Werden beide Parteien das Interesse am Abschluß eines Kaufvertrags haben, jedoch keine Einigung über alle Punkte des Vertrags finden können, kann eine Lösung akzeptiert werden, daß die Fassung des Vertrags durch Dritten oder Richter festgelegt wird.

Artikel III. Form und Formalitäten des Vertrags

1. Der Kaufvertrag hat immer schriftliche Form.
2. Der Vertrags entsteht auf im Artikel II festgelegte Art und Weise, falls mindestens die Einigung über den Liefergegenstand getroffen wurde.
3. Wurde kein Zeitpunkt der Lieferung vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, jederzeit zu liefern.
4. Wurde weder der Preis noch die Art und Weise für seine Ermittlung festgelegt, ist der Verkäufer berechtigt zu berechnen und der Käufer verpflichtet den Preis zu zahlen, für den die gelieferte oder eine vergleichbare Ware zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags verkauft wurde.

Artikel IV. Verantwortung für Mängel

1. Der Käufer hat etwaige Mängel der Lieferung dem Verkäufer schriftlich, und zwar innerhalb einer durch entsprechende Bestimmungen vom HGB festgelegten Frist sowie Art und Weise zu melden.
2. Der Käufer ist über die Anweisungen für die Lagerung der PE Folien und der Produkte aus ihnen informiert. Diese Anweisungen finden Sie auch jederzeit im Internet unter w.w.w.folobal.cz.
3. Der Käufer ist laut der individuellen Art des bestellten Produktes auf Verlangen über die entsprechenden zulässigen Produktionstoleranzen informiert.

Artikel V. Zahlungskonditionen

1. Der Verkäufer übernimmt im Sinne vom § 429 HGB bezüglich der Qualität der Ware, die zum Vertragsgegenstand wurde, eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten vom Tage der Auslieferung der Ware.
2. Der Käufer hat den Kaufpreis auf das Konto des Verkäufers innerhalb von 14 Kalendertagen von der Zusendung der Ware oder einer Unterlage zur Zahlung des Kaufpreises (i.d.R. Rechnung) zu bezahlen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
3. Bei einem Verzug der Zahlung hat der Käufer dem Verkäufer einen Verzugszins in Höhe von 0,05% vom Kaufpreis der Ware für jeden Verzugstag zu zahlen.
4. Hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer offene Verbindlichkeiten, wird der Kaufvertrag nicht akzeptiert.
5. Bei Produkten, oder Ware, wo die Abnahme innerhalb von 30 Tagen nach dem vereinbarten Termin nicht erfolgt, wird automatisch eine Gebühr von € 1,-/ pro Tag/ pro Palettenplatz berechnet. Produkte, oder Ware, die auf Abrufbasis bestellt worden sind, müssen bis spätestens 6 Monaten abgenommen werden und zwar von dem Tag der ersten gegenseitig vereinbarten Teillieferung, ansonsten wird automatisch eine Gebühr von € 1,-/ pro Tag/ pro Palettenplatz berechnet und gleichzeitig wird keine Rücksicht auf die möglichen Reklamationen genommen.

Artikel VI. Exklusive Entsorgung

1. Mit dem Eigentumsübergang der Ware geht die Verantwortung für die Entsorgung gemäß Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung auf den Käufer über.